

RS Vwgh 1989/12/21 86/14/0106

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.1989

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

EStG 1972 §20a idF 1977/645;

UStG 1972 §10 Abs4;

UStG 1972 §12 Abs2 Z2 litc;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990/351;

Rechtssatz

Ein Renault 4L ist kein LKW (Hinweis E 22.1.1985, 84/14/0194). Es ist nicht relevant, ob er zu einem "Fiskal-LKW" umgebaut wurde. Weder der Verwendungszweck zu dem er von der Partei bestimmt wurde, noch der, zu dem er von ihr benötigt wurde, noch der im Interesse besserer Lastenbeförderung zunächst unterlassene Einbau der hinteren Sitzbank, noch grelle Lackierung mit Werbeaufschrift machen ihn zum LKW.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986140106.X03

Im RIS seit

21.12.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at